

59. 1. Schließt auch eine nur in der Zukunft liegende Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, die Inanspruchnahme des Beamten nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus?

2. Geht der Ersatzanspruch gegen den Beamten, dem nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, dadurch verloren, daß der Verletzte die Gelegenheit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, versäumt? Ist § 254 BGB. in solchem Falle anwendbar?

3. Pflicht des Vormundschaftsrichters, den Vormund zur Befolgung der Vorschriften des § 1814 BGB. anzuhalten. Zur Anwendung des § 1817 BGB.

III. Zivilsenat. Urf. v. 22. Oktober 1912 i. S. B. (Kl.) w. Sch.  
(Wettl.). Rep. III. 36/12.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der frühere Vormund der Klägerin Sch. hat im Juni 1905 ihr gehörige Kommunalobligationen der Deutschen Hypothekenbank unterschlagen. Die Klägerin forderte von dem Beklagten Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens, weil er die ihm als Vormundschaftsrichter obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung des Sch. vernachlässigt und insbesondere versäumt habe, ihn zur alsbaldigen Hinterlegung der beschafften Inhaberpapiere gemäß § 1814 BGB. anzuhalten. Die Klage wurde vom Landgerichte wegen mangelnden Verschuldens des Beklagten abgewiesen. Das Berufungsgericht erachtete zwar ein Verschulden des Beklagten, das seine Ersatzpflicht an sich begründe, für vorliegend, vermigte dagegen den Nachweis, daß die Klägerin nicht auf andere Weise Ersatz ihres Schadens erlangen könne, und wies aus diesem Grunde die Berufung der Klägerin zurück. Auf die Revision der Klägerin ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß auch der Gegenvormund K. der Klägerin für den ihr entstandenen Schaden ersatzpflichtig sei, weil er es unterlassen habe, sich in angemessener Frist nach seiner am 26. September 1904 erfolgten Bestellung von der ordnungsmäßigen Anlegung des Mündelvermögens und der durch § 1814 BGB. vorgeschriebenen Hinterlegung der dazu gehörigen Inhaberpapiere zu überzeugen und auf die Nachholung der unterbliebenen Hinterlegung zu dringen. Es nimmt ferner an, daß K., der kein Kapitalvermögen besitzt und nur ein Einkommen von ungefähr 3200 M als Beamter einer Aktiengesellschaft bezieht, nicht in der Lage sei, die Klägerin aus eigenen Mitteln sogleich zu befriedigen. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., lautet:

„Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“ —

sei jedoch nicht dahin zu verstehen, daß nur die Möglichkeit sofort anderweit Ersatz zu erlangen, die Haftung ausschließe. Vielmehr sei auch eine in der Zukunft liegende Ersatzmöglichkeit, für deren Eintritt schon jetzt eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe, zugunsten des subsidiär haftenden Beamten zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle

sei überdies damit zu rechnen, daß R., wenn er zur Ersatzleistung verurteilt würde, sich die zur Befriedigung der Klägerin erforderliche Summe „vielleicht“ durch Inanspruchnahme seines Credits verschaffen würde, um es nicht zu einer Gehaltspfändung kommen zu lassen.

Dem kann nicht beigetreten werden. Ganz unzulässig ist es, den Ersatzanspruch gegen den Beamten wegen einer solchen entfernten Möglichkeit der Entschädigung durch den Erstverpflichteten abzuweisen. Der Ersatzberechtigte braucht sich aber auch nicht auf eine Möglichkeit des Ersatzes verweisen zu lassen, die zwar einigermaßen wahrscheinlich, aber doch erst in der Zukunft zu seiner Befriedigung führen würde. Der Geschädigte darf nach § 249 BGB. verlangen, daß der Zustand hergestellt werde, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Er hat den Anspruch auf alsbaldige Erstattung dessen, was er durch das Verschulden des anderen eingebüßt hat.

Eine Ausnahme für den Fall, daß der Ersatzanspruch gegen einen nur in zweiter Linie verantwortlichen Beamten erhoben wird, ist nicht zu begründen, auch nicht, wie dies Schelhorn — „die Amtshaftpflicht gegenüber Dritten“, Annalen des Deutschen Reichs 1906 S. 609 — versucht, mit der Erwägung, daß, wenn die nur in der Zukunft liegende Möglichkeit anderweiten Ersatzes die Inanspruchnahme des Beamten nicht ausschließen sollte, das Gesetz wohl bestimmt haben würde, daß der Beamte das seinerseits Geleistete später von dem in erster Reihe Schadenersatzpflichtigen zurückfordern könne. Denn es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß das Gesetz aus Rücksicht auf die Ausgleichung unter mehreren Schadenersatzverpflichteten die Rechte des Geschädigten habe einschränken wollen. Es bedarf deshalb nicht der Prüfung, ob nicht ein solcher Ersatzanspruch des Beamten, der den Geschädigten befriedigt hat, gegen den in erster Reihe Verpflichteten aus § 840 in Verbindung mit § 839 Abs. 1 Satz 2 und § 426 BGB. herzuweisen ist,

vgl. die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. in den Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 75 S. 251 (256) und Bd. 77 S. 317 (322) sowie das Urteil vom 19. Juni 1911, Rep. VI. 383/10, in Gruchots Beitr. Bd. 56 S. 104 (106), und ob nicht auch § 255 BGB. die Möglichkeit für den Beamten bietet, eine Erstattung des von ihm an den Geschädigten Geleisteten

von dem Erstverpflichteten zu erlangen. Im vorliegenden Falle, wo der Vormundschaftsrichter und der Gegenvormund als Schadensersatzpflichtige in Betracht kommen, ist dem Beklagten, wenn er die Klägerin befriedigt, ein Ersatzanspruch gegen den Gegenvormund, dessen Mitverantwortlichkeit vorausgesetzt, durch § 841 BGB. zweifellos gegeben.

Nach den vom Berufungsgerichte festgestellten Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Gegenvormundes würde die Klägerin im günstigsten Falle, bei strengster Ausnutzung der ihr durch das Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869/29. März 1897 gegebenen Befugnis, das Einkommen des K., soweit es den Betrag von 1500 M für das Jahr übersteigt, mit Beschlag zu belegen, erst in ungefähr zwei Jahren von diesem volle Befriedigung erlangen können. Eine solche Verzögerung der Ersatzleistung läßt diese nicht als vollwertig erscheinen, auch ohne daß die Klägerin besondere Umstände nachweist, aus denen sie der ganzen ihr zu erstattenden Summe sofort bedarf. Es kann danach nur in Frage kommen, ob die Klägerin von K. einen Teil ihres Schadens ersetzt erhalten kann, etwa soviel, als sie durch eine Beschlagnahme der nächstfälligen Gehaltszahlungen erlangen könnte.

Das Berufungsgericht begründet die Zurückweisung der Berufung ferner noch mit der Erwägung, daß die Klägerin schon seit dem Jahre 1905 ihren Ersatzanspruch gegen K. hätte geltend machen können, und daß sie, wenn sie das getan hätte, jetzt bereits befriedigt sein würde. Eine derartige Verabsäumung der dem Verletzten sich anbietenden Gelegenheit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, siehe aber der Inanspruchnahme des Beamten entgegen. Auch dies kann nicht als zutreffend anerkannt werden.

Schelhorn, auf dessen oben erwähnte Abhandlung wie auf die sich ihm anschließende Bemerkung von Delius, Die Beamten-Haftpflichtgesetze (2. Aufl.) S. 249 sich das Berufungsgericht bezieht, sucht ebenso wie ein Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 5. Juli 1905, Rechtspr. OBG. Bd. 12 S. 117, die Meinung, daß der Verletzte durch die Versäumung der ihm gebotenen Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, des Ersatzanspruches gegen den nur ersatzweise verantwortlichen Beamten verlustig gehe, damit zu rechtfertigen, daß andernfalls der Beamte der Schikane des Verletzten

ausgesetzt sei. Diese Erwägung kann jedoch keinesfalls dazu führen, den Ersatzanspruch gegen den Beamten auch da auszuschließen, wo die anderweite Ersatzmöglichkeit nicht aus Schilane, vielleicht überhaupt nicht schuldhafterweise verabsäumt worden ist. Jene Meinung entbehrt aber überhaupt jeder Begründung aus dem Gesetze. Dagegen ist unbedenklich anzunehmen, daß die — unmittelbare oder doch entsprechende — Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB. geboten ist, wenn der Beschädigte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden, dessen Ersatz er von dem an zweiter Stelle verantwortlichen Beamten fordert, durch rechtzeitige Inanspruchnahme des in erster Reihe Verpflichteten abzuwenden oder zu mindern. Ob hier den jetzigen Vormund der Klägerin ein solches Verschulden trifft, welches nach dem Schlusse des § 254 der Klägerin anzurechnen wäre, bedarf der Feststellung; aus der gegebenen Sachlage folgt dies keineswegs ohne weiteres.

Das angefochtene Urteil ist hiernach mit der darin gegebenen Begründung nicht haltbar. Es kann aber auch nicht aus dem Grunde aufrecht erhalten werden, aus dem das Landgericht die Klage abgewiesen hat. Denn mit dem Berufungsgericht ist anzunehmen, daß der Beklagte die ihm nach § 1837 BGB. obliegende Amtspflicht zur Beaufsichtigung des Vormunds Sch. fahrlässig verletzt hat, und zwar nicht nur deshalb, weil er den Termin zur Rechnungslegung und der damit zu verbindenden Kontrolle über die Hinterlegung der zum Mündelvermögen gehörigen Inhaberpapiere zu weit hinausgeschoben hat, sondern hauptsächlich um deswillen, weil er nicht den Vormund alsbald zur Hinterlegung jener Papiere angehalten und den Nachweis der erfolgten Hinterlegung gefordert hat. Die durch § 1814 BGB. begründete Verpflichtung des Vormundes zur Hinterlegung der Inhaberpapiere ist von solcher Bedeutung sowohl für den Schutz des Mündels gegen Untreue des Vormundes als auch für die Sicherung gegen zufällige Verluste und somit auch für den Vormund selbst (vgl. Mot. zu § 1670 Entwurf I BGB. Bd. 4 S. 1129/30), daß der Vormundschaftsrichter, wie mit Fuchs, Vormundschaftsrecht, Bem. 8 zu § 1814 BGB. anzunehmen ist, regelmäßig verpflichtet ist, unverzüglich den Vormund zur Hinterlegung dieser Papiere anzuhalten.

Besondere Umstände, die das Vormundschaftsgericht hätten veranlassen können, den Vormund von der Verpflichtung aus § 1814 BGB. gemäß § 1817 zu befreien, lagen hier nicht vor. Der Beklagte

hat eine dem § 1817 BGB. entsprechende Anordnung nicht getroffen, die Voraussetzungen hierfür also augenscheinlich selbst nicht für gegeben erachtet. Die Thatumstände, welche der Beklagte zu seiner Entlastung vorgebracht hat: daß er den Sch. als angesehenen Bürger gekannt habe, gegen den nichts Ehrenrühriges vorgelegen habe, daß Sch. ein einträgliches Gewerbe als Bahntechniker betrieben habe, seine Verhältnisse offenbar geordnete gewesen seien, er auch auf den Beklagten stets den Eindruck eines ehrlichen, rechtschaffenen und treuherzigen Mannes gemacht habe, daß er endlich auch in Familienbeziehungen zu der Klägerin, die eine Halbschwester seiner Ehefrau ist, gestanden habe, hätten auch eine solche Anordnung nicht rechtfertigen können. Bis auf den letzten Umstand werden die angegebenen Verhältnisse im allgemeinen bei denjenigen Vormündern zutreffen, denen die Verwaltung eines nicht ganz unerheblichen Vermögens anvertraut wird. Würden derartige Umstände für ausreichend erachtet, den Vormund von der Hinterlegungspflicht zu entbinden, so würde die Hinterlegung zur Ausnahme und die Nichtbefreiung davon würde den Anschein einer aus besonderem Mißtrauen hervorgegangenen Maßregel gewinnen, was vermieden werden sollte (Mot. a. a. D. S. 1181). Diese Ausführungen des Beklagten sind danach auch nicht geeignet, sein Verschulden auszuschließen.“ . . .